

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 35/06 B

L 27 U 9/01 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 2 U 123/98 (SG Potsdam)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Brandenburg,
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 21. Dezember 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger und Beschwerdeführer ist Berufsmusiker beim Polizeiorchester P. . Er bekleidete dort bis zum Auftreten einer feinmotorischen Störung im Bereich der Lippenmuskulatur im Jahr 1994 die Stellung eines ersten Trompeters. Seit 1998 wird er innerhalb des Orchesters als Schlagzeuger eingesetzt. Seinen Antrag, die Störung, die zum Verlust der professionellen Bläserfähigkeit geführt hat, als Berufskrankheit anzuerkennen und zu entschädigen, hat die beklagte Unfallkasse abgelehnt. Das Sozialgericht hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger wegen einer Berufskrankheit nach Nr 2106 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) Verletztenrente nach einer MdE um 30 vH zu gewähren.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) hat dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat offengelassen, ob die Bezeichnung der Berufskrankheit als "Drucklähmung der Nerven" in der früheren, im Fall des Klägers noch maßgebenden Fassung der BKV nur vollständige Lähmungen oder - wie die Definition in der aktuellen Fassung - auch bloße "Druckschädigungen der Nerven" umfasst habe. Denn beim Kläger sei nach den vorliegenden ärztlichen Gutachten weder eine Drucklähmung noch eine Druckschädigung als Ursache der muskulären Erkrankung zweifelsfrei nachgewiesen. Eine fokale Dystonie, die der Sachverständige Prof. Dr. A. als Ursache angenommen habe, solle zwar nach der wissenschaftlichen Begründung des ärztlichen Sachverständigenbeirats von der durch die BKV-Änderungsverordnung vom 5. September 2002 (BGBl I 3541) als "Druckschädigung von Nerven" neu definierten Berufskrankheit Nr 2106 mit erfasst werden. Die Neufassung gelte aber nur für Versicherungsfälle, die nach dem 30. November 1997 eingetreten seien und finde deshalb im vorliegenden Fall keine Anwendung. Selbst wenn die Erkrankung des Klägers als Berufskrankheit oder als Folge einer solchen zu bewerten wäre, ergäbe sich daraus im Übrigen kein Rentenanspruch. Denn die MdE erreiche auch unter Berücksichtigung einer besonderen beruflichen Betroffenheit nicht den rentenberechtigenden Grad von 20 vH.
- 3 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 4 Die Notwendigkeit eines Revisionsverfahrens zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen lässt sich dem Beschwerdevorbringen nicht entnehmen. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Nach dem Vortrag des Klägers soll geklärt werden, ob die Druckschädigung des Nervus facialis eine Berufskrankheit im Sinne der Nr 2106 Anl BKV ist. Da dies nach der aktuellen Fassung der Nr 2106 unzweifelhaft der Fall ist, kann sich die Fragestellung nur auf die frühere, bis zum Inkrafttreten der BKV-Ände-



rungsverordnung vom 5. September 2002 geltende Fassung beziehen und die Rechtsfrage betreffen, ob die damalige Bezeichnung "Drucklähmung der Nerven" auch bloße Druckschädigungen mit umfasst hat. Diese Frage ist aber vom Berufungsgericht als nicht entscheidungserheblich angesehen und deshalb ausdrücklich offen gelassen worden, weil nach den ärztlichen Gutachten auch eine Druckschädigung beim Kläger nicht nachgewiesen sei. Die aufgeworfene Rechtsfrage wäre bei dieser Sachlage in einem etwaigen Revisionsverfahren nicht klärungsfähig.

- 5 Der Beschwerdeführer, der sich zur Entscheidungserheblichkeit nicht äußert, weist selbst darauf hin, dass es in Wirklichkeit nicht um die Definition des Begriffs der Druckschädigung, sondern darum geht, dass das LSG es abgelehnt hat, seine Erkrankung unter diesen Begriff einzuordnen. Er hält diese Beurteilung für willkürlich und meint, dies müsse ungeachtet der für Mängel der Beweiswürdigung geltenden Ausschlussregelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG mit der Nichtzulassungsbeschwerde im Wege der Grundsatzrüge geltend gemacht werden können. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit dieser mit verfassungsrechtlichen Erwägungen begründeten Auffassung zu folgen ist, denn ein Verstoß gegen das Willkürverbot des Art 3 Abs 1 Grundgesetz wird in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt. Willkürlich wäre es allenfalls gewesen, wenn beide von den Gutachtern diskutierten Krankheitsbilder - Druckschädigung des Nervus facialis oder fokale Dystonie - den Tatbestand der Nr 2106 Anl BKV erfüllen würden und das Berufungsgericht eine Berufskrankheit gleichwohl verneint hätte, weil sich nicht feststellen lasse, welche der beiden Diagnosen im Fall des Klägers die richtige sei. So verhält es sich jedoch nicht. Das LSG ist vielmehr davon ausgegangen, dass eine fokale Dystonie nicht unter den Begriff der "Drucklähmung von Nerven" im Sinne der früheren, von ihm als maßgebend angesehenen Fassung der Nr 2106 Anl BKV zu subsumieren und einer solchen Drucklähmung rechtlich auch nicht gleichzustellen sei. Selbst wenn diese Rechtsansicht unzutreffend sein sollte, handelte es sich doch nur um einen Rechtsanwendungsfehler, der nicht zur Zulassung der Revision führen kann.
- 6 Aus der Unzulässigkeit der Grundsatzrüge folgt, dass auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht gegeben ist. Die Divergenzrüge bezieht sich auf den Teil des Urteils, in dem das LSG Hilferwägungen für den Fall angestellt hat, dass eine Berufskrankheit zu bejahen wäre. Ob es mit seinen Aussagen zur Höherbewertung der MdE wegen besonderer beruflicher Betroffenheit von Rechtsgrundsätzen abgewichen ist, die das Bundessozialgericht dazu in früheren Entscheidungen aufgestellt hat, ist für das jetzige Verfahren ohne Belang, nachdem aufgrund des nicht mit zulässigen Rügen angegriffenen und daher einer revisionsgerichtlichen Überprüfung nicht zugänglichen ersten Teils des Berufungsurteils bindend feststeht, dass die Erkrankung des Klägers nicht als Berufskrankheit anzuerkennen ist.



- 7 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)